

Gegenvorstellung der Verteidigerin Sylvia Stolz

zum Beschluß des LG Mannheim vom 12.02.07, mit dem ihr Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit (Anlage 9) vom 12.02.07 abgelehnt wurde

Die Ablehnung des Antrags war u.a. damit begründet worden, daß § 172 Nr. 1 GVG, der den Ausschlußgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhaltet, nicht dem Zweck diene, „verteidigungsfremdes Verhalten – wie es die Begehung einer Straftat wäre – zu ermöglichen“.

Sylvia Stolz hierzu in der Hauptverhandlung am 13.02.07:

Der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wurde gestellt angesichts der Praxis in Holocaust-Prozessen, Angeklagte wegen ihrer Verteidigungsreden vor Gericht erneut wegen „Holocaust-Leugnung“ zu bestrafen und Rechtsanwälte wegen der Verlesung von Beweisanträgen anzuklagen und zu verurteilen. Die Strafbarkeit der „Holocaust-Leugnung“ (§ 130 III StGB) setzt Äußerungen in der Öffentlichkeit voraus. Daher der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Mannheimer Richter schließen die Öffentlichkeit nicht aus, da § 172 Nr. 1 GVG nicht dem Zweck diene, „verteidigungsfremdes Verhalten zu ermöglichen“. Beweisanträge zu stellen wird in Holocaust-Prozessen als „verteidigungsfremd“ behandelt.

Allerdings scheint den Richtern nicht aufzufallen, daß ...

... Strafgesetze nicht dazu dienen, die Strafverteidigung daran zu hindern, Beweisanträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

... Strafgesetze nicht dazu dienen, Angeklagte an ihrer Verteidigung zu hindern.

... Strafgesetze nicht dazu dienen, Urteile über wissenschaftliche und historische Fragen zu ermöglichen.

... die Justiz nicht dazu dient, Wissenschaftler für ihre Ergebnisse zu verurteilen.

... Gesetze nicht dazu dienen, die Durchsetzung eines bestimmten Geschichtsbildes zu ermöglichen.

... Gerichte nicht dazu dienen, sich für politische Interessen und Machtzwecke mißbrauchen zu lassen.

Um dies nicht zu bemerken, bedarf es einer speziellen Art von selektiver Wahrnehmung. Es bedarf einer unglaublichen Rechtsvergessenheit.

Ich werde manchmal gefragt, warum ich das üble Spiel vor Gericht mitspiele, in dem alle Beweisanträge mit der lapidaren Begründung abgelehnt werden, sie seien ohne Bedeutung. Man spricht bereits von der „Verurteilungsgarantie“ bei Holocaust-

Prozessen. Einer meiner Gründe ist, damit dokumentiert wird, was hier vorgeht. Und nachdem die Staatsanwälte und Richter die erforderlichen Informationen erhalten haben, können sie später nicht anführen, sie hätten es nicht gewußt.

Sie halten es für normal oder geben vor, es für normal zu halten, daß ein Verteidiger sich mit der Stellung von Beweisanträgen strafbar macht.

Es fällt Ihnen nicht auf, daß *Sie* sich strafbar machen, wenn Sie einen Wissenschaftler wegen seiner Forschungsergebnisse aburteilen. Dies gilt auch für den Bundesgerichtshof und das „Bundesverfassungsgericht“, auf deren Entscheidungen Sie sich laufend unreflektiert berufen.

Sie können aber sicher sein, anderen, und nicht wenigen, fällt dies alles sehr wohl auf; Sie machen sich vor aller Welt strafbar und lächerlich.